

Onlinekurs Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 8 / Zivilrecht **(Beratungsklausur Erbrecht und Güterrecht)**

Am 21. Oktober 2026 kommt Herr Moritz Minke in die Rechtsanwaltskanzlei Deisel & Kollegen in Frankfurt und fragt dort Rechtsanwältin Donata Deisel um Rat:

„Frau Rechtsanwältin, ich möchte, dass Sie nun auch meine Interessen in einer Erbschaftsangelegenheit wahrnehmen und eingehend prüfen, welche Rechte mir zustehen bzw. wie ich mich in dieser Situation nun am besten verhalten soll. Es geht um Folgendes:

Sie hatten in meinem Auftrag ja gegen meine Ehefrau Elsbeth Minke den Scheidungsantrag eingereicht. Wie Sie bereits erfahren haben, ist diese aber am 29. September 2026 verstorben. Frau Gina Gessler, die Tochter meiner verstorbenen Frau aus ihrer ersten Ehe, streitet nun mit mir um die Erbschaft.

Meine Frau hat ein Testament hinterlassen, in dem ich zum Miterben neben ihrer Tochter erklärt werde, wobei die Tochter gleichzeitig aber noch das Grundstück als eine weitere Zuwendung erhält. Dadurch, so fürchte ich, bekomme ich möglicherweise weniger als die Hälfte. Von diesem Testament habe ich eine Fotokopie erhalten, das Original hat Gina Gessler an das Nachlassgericht übergeben.

Zu den Vermögensverhältnissen meiner verstorbenen Frau ist Folgendes zu sagen:

Der Wert des Nachlasses meiner verstorbenen Frau beträgt insgesamt ziemlich genau 900.000 €, wobei der Wert ihres Hauses mit etwa 400.000 € einkalkuliert ist. Nach Aussage eines mit uns bekannten Maklers, der das Haus genau kennt, dürfte dies in etwa der derzeitige Verkehrswert sein. Im Übrigen besteht die Erbschaft weitgehend aus Bankanlagen, also Wertpapieren, Festgeldern u.a. sowie Schmuck, was alles bereits in einer Liste aufgeführt ist. Diese Liste hat Frau Gina Gessler für das Nachlassgericht erstellt.

Bei Eheschließung im Jahr 2006 war meine Frau auch nicht völlig arm. Sie hatte damals Schmuck und Bankanlagen im Wert von etwa 100.000 €. Das hat sie dann, erfolgreiche Geschäftsfrau wie sie war, später weiter vermehrt, obwohl sie viele unserer Ausgaben übernommen hat. Und letztes Jahr war ihr Vermögen nochmals deutlich angestiegen. Am 15. Februar 2025 hat sie nämlich einen Betrag von rund 300.000 € im Lotto gewonnen.

Das Haus hatte sie bereits bei unserer Eheschließung, allerdings hatte sie da nur einen Mietvertrag mit ihrem Vater, der ihr offenbar wirtschaftlich noch nichts zugetraut hatte. Im Jahr 2010 hat sie das Haus dann aber über eine Erbschaft erlangt. Ihr Vater hatte ein Testament hinterlassen, in dem er ihren Bruder zum Alleinerben einsetzte, u.a. weil er wollte, dass dieser verzogene Nichtsnutz die Firma weiterführt. Zum Ausgleich dafür bekam meine Ehefrau das Haus im Wege eines sog. Vermächnisses übertragen.

Da gab es damals sogar einen Erbscheinstreit darum, weil sich Elsbeth aufgrund dieser Zuwendung für die Miterbin hielt. Es wurde dann aber nur ihr Bruder in den

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 2

Erbschein vom 16. Mai 2010 als Alleinerbe eingetragen, weil man – so teilte das Nachlassgericht mit – Vermächtnisse, Pflichtteilsansprüche u.a. beim Erbschein nicht berücksichtige. Meine verstorbene Ehefrau hat bald darauf dann das Grundstück von ihm übertragen bekommen und stand seither als Eigentümerin im Grundbuch.

Das Haus war beim Eigentumserwerb meiner Frau nur etwa 250.000 € wert; beim Tod meines Schwiegervaters war der Wert praktisch derselbe. Sie wissen ja, wie die Immobilienwerte in den letzten Jahrzehnten nach oben schossen.“

Auf Nachfrage der Rechtsanwältin schildert Herr Moritz Minke auch seine eigenen Vermögensverhältnisse:

„Ich hatte zu Beginn der Ehe leider gar kein Vermögen oder – präziser gesagt – ein negatives Vermögen von ziemlich genau minus 50.000 €. Davon habe ich noch Darlehensvertragsunterlagen und Kontoauszüge. Ich hatte zuvor ein paar aussichtsreich erscheinende Geschäfte in den Sand gesetzt. Ansonsten war kein Vermögen da. Mein Wagen war geleast und die Wohnung gemietet, die Möbel kaum etwas wert.

Zum Zeitpunkt des Todes meiner Frau sah das dann ganz anders aus, was auch jetzt noch so ist. Das liegt teilweise daran, dass ich beruflich etwas mehr verdient hatte als ich ausgab und meine Frau die größeren Anschaffungen, Urlaubsreisen usw. bezahlte. Zum anderen aber hatte ich auch eine ordentliche Zuwendung von meiner Mutter bekommen, nämlich ein Hausgrundstück. Dieses Hausgrundstück habe ich am 20. Juli 2011 im Wege vorweggenommener Erbfolge von meiner damals 72jährigen Mutter geschenkt bekommen. Es war mit einem lebenslangen Nießbrauch zugunsten meiner später dann am 12. Februar 2023 verstorbenen Mutter belastet.

Lässt man den Nießbrauch unberücksichtigt, hat sich der Verkehrswert des Grundstücks in der Zeit zwischen Juli 2011 und dem Zeitpunkt des Todes meiner Frau nur geringfügig verbessert. Es handelt sich um eine weniger gute Lage und eine inzwischen wenig überzeugende Bausubstanz. Der Wert lag – ohne Berücksichtigung des Nießbrauchs – im Moment der Zuwendung bei etwa 250.000 € und im Moment des Todes meiner Frau bei 300.000 €.

Außerdem habe ich mir vor etwa drei Jahren eine goldene Uhr der Marke Rolex gegönnt, die derzeit einen Zeitwert von 30.000 € hat. Alles andere gehört mir nicht – ich wohne bei meiner neuen Partnerin – oder hat wie meine Garderobe keinen nennenswerten Veräußerungswert. Meinen Porsche, nach dem Sie fragen, habe ich nur geleast, der steht also nicht in meinem Eigentum.

Da mich meine Liebe zu den Autos auch zuvor schon immer ganz schön viel Geld kostete, habe ich noch einen Bankkredit laufen, der derzeit noch 40.000 € beträgt.

Kürzlich im Golf-Urlaub saß ich nun abends immer wieder mit zwei Juristen am Tisch, als wir auch auf meine Vermögenssituation zu sprechen kamen. Ein Anwalt aus München war der Auffassung, ich könne meine Situation mit Sicherheit durch eine Ausschlagung der Erbschaft verbessern. Ein anderer Anwalt aus Berlin widersprach da vehement. Wenn man ausschlägt, habe man nie Pflichtteilsansprüche, meinte der; das hätte man ihm bei Gericht schon mehrfach klar kommuniziert. Und Zugewinnansprüche, auf die sein Münchener Kollege verwiesen hatte, dürfte ich wohl auch keine besonders großen haben, weil ich ja selbst Vermögen habe und weil der Lottogewinn

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 3

meiner Frau und deren Grundstück ja nichts mit der Ehe zu tun haben, da also ziemlich sicher irgendwie komplett herausgerechnet werden müssen.

Der Berliner Anwalt war der Auffassung, dass ich die Erbschaft annehmen solle, weil mir als Ehemann in jedem Fall die Hälfte zustehen würde. Er meinte, die Tochter meiner verstorbenen Frau müsse den Erhalt des Grundstücks selbstverständlich mir gegenüber zum Ausgleich bringen. Ich müsste also zur Erreichung meines hälftigen Anteils eben bei den anderen Erbschaftsgegenständen deutlich mehr erhalten als die Miterbin.

Das hat mich jetzt alles völlig verwirrt, sodass ich unbedingt eine genaue Überprüfung dieser Fragen brauche. Möglicherweise laufen da sogar Fristen, innerhalb derer ich mich entscheiden muss.“

Auf Nachfrage erfährt die Rechtsanwältin dann noch Folgendes:

„Erklärungen zu Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft nach meiner Ehefrau habe ich bislang nicht abgegeben. Auch habe ich keinerlei Geschäfte mit irgendwelchen Nachlassgegenständen vorgenommen und in dieser Sache keinen Erbschein beantragt.

Ein Schreiben mit einer Bekanntgabe des Testaments durch das Nachlassgericht habe ich bis jetzt noch nicht erhalten. Ich habe nur die bereits erwähnte Fotokopie.“

Herr Moritz Minke übergibt der Rechtsanwältin mehrere Schriftstücke (Anlagen).

Zum Scheidungsverfahren des Mandanten ist Folgendes aktenkundig:

Der Mandant und seine nun verstorbene Ehefrau hatten Ende des Jahres 2006 geheiratet und keinen notariellen Ehevertrag geschlossen. Sie lebten seit Januar 2023 getrennt.

Rechtsanwältin Deisel hat namens des Mandanten am 22. September 2026 per beA den Scheidungsantrag eingereicht. Dieser Antrag konnte aber nicht mehr wirksam zugestellt werden, weil die Ehefrau am 29. September 2026 verstorben war. Das Amtsgericht – Familiengericht – hatte daraufhin mitgeteilt, dass der Antrag nun unzulässig sei, weil er sich vor Rechtshängigkeit nicht gemäß § 131 FamFG habe erledigen können.

Infolgedessen erklärte Rechtsanwältin Deisel am 12. Oktober 2026 namens ihres Mandanten die Rücknahme des Scheidungsantrags.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 4

Anlage 1:

Frankfurt, 10. März 2019

Ich, Elsbeth Minke, bestimme im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und nach umfassender juristischer Beratung hiermit, dass mein Vermögen nach meinem Tod folgendermaßen aufgeteilt werden soll:

Mein Ehemann Moritz und meine ersteheliche Tochter Gina werden Erben meines Vermögens mit jeweils gleicher Quote, also mit jeweils der Hälfte.

Da Moritz allerdings infolge vorweggenommener Erbfolge nach seiner Mutter bereits Eigentümer des Hauses seiner Mutter geworden war, soll Gina das Haus in Frankfurt, das wir bewohnen, im Wege des Vorausvermächtnisses zusätzlich und ohne Ausgleich erhalten.

Elsbeth Minke

Das Original dieses Testaments ist handgeschrieben und unterschrieben. Es wurde von Gina Gessler dem Nachlassgericht ausgehändigt.

Anlage 2:

Notarieller Vertrag vom 20. Juli 2011 zwischen Berta Betz und ihrem Sohn Moritz Minke:

Vereinbart ist die unentgeltliche Übertragung des Hausgrundstücks auf Moritz Minke, der gleichzeitig aber einen lebenslangen Nießbrauch zugunsten der Berta Betz bestellt.

Rechtsanwältin Deisel überreicht ihre Akten mit den Notizen über das Mandantengespräch und die weiteren Recherchen sowie den Anlagen an die in ihrer Kanzlei tätige Rechtsreferendarin mit der Bitte darum, gutachtlich zur erbrechtlichen Lage und den Reaktionsmöglichkeiten des Mandanten Stellung zu nehmen.

Sie weist darauf hin, dass v.a. die Sache mit dem lebenslangen Nießbrauch der Mutter des Mandanten ein Problem sein könnte. Immerhin habe dieses Recht den Wert des Grundstücks im Moment der Zuwendung deutlich reduziert, weil dessen Mutter zu diesem Zeitpunkt zumindest statistisch durchaus noch eine nicht zu geringe Lebenserwartung hatte.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-2

Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 5

Bezüglich des Lottogewinns sei zu befürchten, dass die Tochter der Erblasserin diesen nicht als Zugewinn anerkennen werde bzw. eine Berücksichtigung als grobe Unbilligkeit geltend machen werde.

Vermerk für die Bearbeitung:

Das erbetene Gutachten der Rechtsreferendarin ist zu erstellen. Abzustellen ist dabei auf den Tag des Beratungsgesprächs.

Auf ein Vorgehen im Erbscheinsverfahren ist nicht einzugehen. Eine etwaige Anfechtung des Testaments durch die Tochter der Erblasserin ist nicht zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsanwältin die Informationen des Mandanten zu den Vermögensentwicklungen auf ihre sachliche Richtigkeit hin überprüft hat, vieles von ihm mit Dokumenten belegt werden kann und die Angaben weitgehend auch einer sachverständigen Bewertung in einem Gerichtsverfahren standhalten würden. Dabei ist auch zu unterstellen, dass bei den angegebenen Zahlen zu den Vermögensverhältnissen eine Umrechnung auf den Lebenshaltungsindex bereits erfolgt ist, die Zahlen also zu übernehmen sind wie angegeben.

Beerdigungskosten bleiben unberücksichtigt. Auskunftsansprüche sind nicht zu prüfen. Fragen des Erbschaftssteuerrechts sind außer Betracht zu lassen.

Hinweis: Die Vorschriften der ZPO über Anhängigkeit und Rechtshängigkeit sind über § 124 S. 2 FamFG auch auf Scheidungsanträge (eine sog. „Ehesache“ i.S.d. § 121 FamFG) anwendbar, auch die Zustellungsvorschriften der ZPO sind anwendbar.

Es kann ungeprüft unterstellt werden, dass die Rücknahme des Scheidungsantrags wirksam ist und eine Erledigung nach § 131 FamFG nicht in Betracht kam.